



An den Grossen Rat

16.5490.02

PD/P165490

Basel, 1. Februar 2017

Regierungsratsbeschluss vom 31. Januar 2017

## **Antrag Daniel Spirgi und Konsorten zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend Überprüfung von kriegerischen Einsätzen gegen Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen durch Streitkräfte von Ländern, in welche die Schweiz Rüstungsgüter exportiert**

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende den nachstehenden Antrag Daniel Spirgi und Konsorten dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Bei der Bombardierung der Klinik von Ärzte ohne Grenzen (MSF) in Kundus durch mehrere gezielte Luftangriffe auf das Hauptgebäude der Klinik durch ein Flugzeug der Streitkräfte der USA im Norden Afghanistans wurden in den frühen Morgenstunden des 3. Oktober 2015 30 Menschen getötet, darunter 13 Mitarbeiter von Ärzte ohne Grenzen und 10 Patienten. Drei davon waren Kinder. 37 Menschen wurden zum Teil schwer verletzt.

Die medizinischen Standorte von MSF in Jemen wurden in weniger als 3 Monaten viermal attackiert.

Am 26. Oktober 2015 bombardierten Flugzeuge der von Saudi-Arabien geführten Koalition wiederholt ein Spital im Haydan Distrikt, Provinz Saada in Nordjemen.

Eine Mobile Klinik von MSF wurde am 2. Dezember 2015 bei einem Luftangriff im Taiz's Al Houban Distrikt getroffen. Acht Menschen, darunter zwei Mitarbeiter der Ärzte ohne Grenzen, wurden verletzt, eine Person getötet.

Am Morgen des 10. Januar 2016 wurde das von MSF unterstützte Shiara Spital in Nordjemen von einem Projektil getroffen. Sechs Menschen wurden getötet, mindestens sieben verletzt, darunter vor allem Spitalpersonal und Patienten. Grosse Teile der Infrastruktur des Spitals wurden zerstört.

Am 21. Januar 2016 wurde eine MSF-Ambulanz während einer Serie von Luftangriffen im Saada-Governorate getroffen. Der Fahrer wurde getötet, Dutzende Menschen wurden verletzt, mindestens sechs getötet.

Beim vierten Angriff innerhalb von zwölf Monaten auf ein von MSF unterstütztes Spital in Abs in der Provinz Hadscha in Nordjemen wurden am 15. August 2016, mindestens 19 Menschen getötet, darunter ein Mitarbeiter von MSF. Mindestens 24 Menschen wurden verletzt.

Der von Saudi-Arabien geführten Koalition gehören Ägypten, Marokko, Jordanien, Sudan, die Vereinigten Arabischen Emirate, Kuwait, Katar und Bahrain an. Die USA bieten der Koalition nachrichtendienstliche und logistische Unterstützung. Die USA und Grossbritannien haben militärisches Personal in der für die Luftangriffe verantwortlichen Kommandozentrale dieser Koalition im Einsatz und kennen so die militärischen Ziele.

Als Konsequenz dieser kontinuierlichen Luftangriffe zieht MSF sein internationales Personal aus dem Jemen ab.

Im Jahre 2015 wurden in Syrien 23 von MSF unterstützte Gesundheitsmitarbeiter getötet, 58 wurden verletzt. Zusätzlich wurden bei 94 Gelegenheiten 63 von MSF unterstützte Spitäler wie auch andere Gesundheitsstrukturen bombardiert. 12 dieser Strukturen wurden völlig zerstört.

Die Gründungsmitglieder der von den USA geführten Koalition gegen den IS in Syrien waren neben den Vereinigten Staaten auch Deutschland, das Vereinigte Königreich, Frankreich, Italien, Polen, Dänemark, Australien,

Kanada und die Türkei. Den Konfliktparteien, welche für die Bombardierungen der erwähnten Gesundheitsstrukturen verantwortlich sind, wurden die GPS-Daten der Gesundheitsinstitutionen der MSF systematisch mitgeteilt. Am 20. April 2016 bewilligte der Bundesrat nach einem einjährigen Moratorium erneut Waffenexporte nach Saudi-Arabien. Konkret bewilligte er Gesuche im Umfang von rund 178 Millionen Franken für die Lieferungen von Ersatzteilen und Komponenten für Flugabwehrsysteme nach Ägypten, Bahrain, Saudi-Arabien und in die Vereinigten Arabischen Emirate (alle Mitglieder der von Saudi Arabien geführten Koalition im Jemenkonflikt). Ebenfalls bewilligt wurde der Export von Ersatzteilen für F-5-Kampfflugzeuge nach Bahrain (dito) oder Panzerhaubitzen-Ersatzteile in die Vereinigten Arabischen Emirate.

Grundsätzlich verbietet der Bundesrat den Export von Rüstungsgütern in Länder, in welchen Bürgerkrieg herrscht. In kriegsführende Länder sind aber Exporte möglich.

### **Antrag**

Bei den Eidgenössischen Räten soll der Kanton Basel-Stadt eine Standesinitiative einreichen, die vom Bundesrat verlangt, zu überprüfen, ob bei den erwähnten Angriffen auf die sogenannte "Medical Mission" in Afghanistan, im Jemen, sowie in Syrien Schweizer Waffen oder andere von der Schweiz exportierte Rüstungsgüter zum Einsatz kamen. Gleichzeitig soll künftig eine Strategie umgesetzt werden, welche garantiert, dass solche Güter nicht in Konflikten zum Einsatz kommen in denen mit gravierenden Verstössen gegen das internationale und humanitäre Völkerrecht gerechnet werden muss.

Als Depositärstaat der Genfer Konventionen hat die Schweiz die spezielle Verantwortung und Aufgabe, mit allen Mitteln zu verhindern, dass Schweizer Rüstungsmaterial in Konflikten, in denen Verstösse gegen das internationale humanitäre Völkerrecht an der Tagesordnung sind, zum Einsatz kommt.

Daniel Spirgi, Thomas Grossenbacher, Christian von Wartburg, Danielle Kaufmann, Michael Wüthrich, Harald Friedl, Sibylle Benz Hübner, Sarah Wyss, Tim Cuénod, Mustafa Atici, Martin Lüchinger, Tonja Zürcher, Seyit Erdogan, Beatrice Messerli, Otto Schmid, Elisabeth Ackermann, Leonhard Burckhardt, Brigitta Gerber, Annemarie Pfeifer, Daniel Goepfert“

Wir beantworten diesen Antrag wie folgt:

## **1. Allgemein**

Die Leiden der Bevölkerung in den angesprochenen kriegsrischen Konflikten in Afghanistan, Jemen und Syrien sind überaus schrecklich und besorgniserregend. Der Schutz der Zivilbevölkerung sowie von Mitarbeitenden humanitärer Hilfsorganisationen, wie Ärzte ohne Grenzen in bewaffneten Auseinandersetzungen, ist für die Schweiz als Vertrags- und Depositärstaat der Genfer Konventionen ein wichtiges Anliegen.

In diesem Sinn verkörpert der vorliegende Antrag für den Regierungsrat ein inhaltlich wichtiges und in seiner Ausrichtung unterstützenswertes Anliegen. Mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise kann sich der Regierungsrat aber aus den folgenden Gründen nicht einverstanden erklären.

## **2. Anliegen des Antrags**

Der Antrag fordert erstens, der Bundesrat sei mittels Standesinitiative aufzufordern, zu überprüfen, ob bei den erwähnten Angriffen Schweizer Waffen oder andere von der Schweiz exportierte Rüstungsgüter zum Einsatz kamen. Zweitens sei eine Strategie umzusetzen, mit der garantiert werde, dass solche Güter nicht in Konflikten zum Einsatz kommen in denen mit gravierenden Verstössen gegen das internationale und humanitäre Völkerrecht gerechnet werden muss.

### 3. Standesinitiative

Gemäss Art. 160 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) steht jedem Kanton das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten. Gegenstand solcher Initiativen können rechtsetzende Bestimmungen sein, die in die Kompetenz der Bundesversammlung fallen. Gemäss Art. 115 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10) kann entweder ein Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung oder ein Vorschlag, einen Erlassentwurf auszuarbeiten, Gegenstand einer Standesinitiative bilden.

Bei der Regelung des Kriegsmaterialexports handelt es sich zwar um eine Kompetenz des Bundes, die dieser mit Erlass des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, KMG; SR 514.51) sowie der Verordnung vom 25. Februar 1998 über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialverordnung, KMV; SR 514.11) ausgeübt hat. Der erste Antrag verlangt jedoch unmittelbar ein Tätigwerden des Bundesrates, nicht die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs der Bundesversammlung. Diese Forderung kann daher nicht Gegenstand einer Standesinitiative sein. Auch die Umsetzung einer Strategie gemäss der zweiten Forderung des Antrags beschlägt den Kompetenzbereich des Bundesrates, nicht der Bundesversammlung. Beide Anträge zielen mithin nicht auf die Ausarbeitung rechtsetzender Bestimmungen durch die Bundesversammlung. Die Standesinitiative ist folglich nicht das geeignete Instrument, um die Anliegen des Antrags zu verfolgen. Für derartige Forderungen stehen vielmehr die Instrumente auf bundesparlamentarischer Ebene zur Verfügung.

Abgesehen von diesen rechtlichen Überlegungen ist auch zu erwägen, für welche politischen Anliegen die Standesinitiative ein adäquates Mittel ist. Der Regierungsrat ist bestrebt, die Interessen des Kantons Basel-Stadt auf Bundesebene mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu verfolgen. Vorstösse im Bereich von Kompetenzen des Bundes drängen sich aber in erster Linie dann auf, wenn eine besondere Betroffenheit des Kantons Basel-Stadt gegeben ist. Im vorliegenden Fall ergeben sich aber keine mittelbaren oder unmittelbaren Bezüge zum Kanton Basel-Stadt. Auch besteht aufgrund des kantonalen Rechts keine besondere Verpflichtung des Kantons Basel-Stadt, im Bereich der Ausfuhr von Rüstungsgütern aktiv zu werden.

### 4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Antrag Daniel Spirgi und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend Überprüfung von kriegerischen Einsätzen gegen Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen durch Streitkräfte von Ländern, in welche die Schweiz Rüstungsgüter exportiert, abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin